

Sitzung vom 8. Februar 2006

208. Interpellation (Meldung von Ausweisverlusten auch an kommunale Polizeien)

Kantonsrätin Renate Büchi-Wild, Richterswil, und Kantonsrat Thomas Hardegger, Rümlang, haben am 19. Dezember 2005 folgende Interpellation eingereicht:

Mit der bis zum Jahr 2002 gültigen Passverordnung vom 26. August 1992 waren auch die kommunalen Polizeien befugt, einen Ausweisverlust aufzunehmen und die Verlustmeldung auszustellen. Diese Dienstleistung wurde auch von der Bevölkerung geschätzt und gut genutzt. Die kommunalen Polizeien sind auch heute in der Lage, diese Aufgabe wahrzunehmen und auszuführen. Sie könnten den Pass- und Identitätskartenverlust wie die anderen Ausweisverluste aufnehmen und in das automatische Fahndungssystem RIPOL eingeben.

Im Bundesgesetz über die Ausweise für Schweizer Angehörige (Ausweisgesetz [AwG]) vom Juni 2001 (Stand 1. Oktober 2002) ist unter Art. 8 Verlust lediglich festgehalten, dass jeder Verlust eines Ausweises der Polizei anzuzeigen ist. Diese gibt den Verlust in das automatische Fahndungssystem RIPOL ein. RIPOL übermittelt die Verlustanzeige automatisch an das Informationssystem gemäss Art. 11.

Bei der Änderung der Passverordnung wurde aber durch den Regierungsrat die kommunale Polizei in der neuen Verordnung 143.2 über den Schweizer Pass und die Identitätskarte vom 27. November 2002 ausgeklammert.

In der Praxis sieht es aber so aus, dass bei einem Ausweisverlust die betroffene Person in der Regel die nächstliegende Polizeistation aufsucht, um den Verlust zu melden. Das bedeutet für viele Bürgerinnen und Bürger heute einen zusätzlichen Aufwand, da sie zuerst die kommunale Polizeistation aufsuchen – die ja häufig die nächstgelegene ist –, um dort zu vernehmen, dass nur die KAPO befugt ist, den Verlust aufzunehmen. Es ist verständlich, dass den meisten Einwohnerinnen und Einwohnern die Aufgabenteilung zwischen KAPO und GEPO nicht geläufig ist, umso mehr als die Gemeindepolizeien die Verluste von Fahrradausweisen, Fahrrädern u. a. aufnehmen können. Mit dem Einbezug der GEPO-Posten ist zudem eine Entlastung der Kantonspolizei in den nichtstädtischen Gebieten möglich. Durch die Reorganisation der KAPO wurden verschiedene KAPO-Posten weggespart, auch deshalb sind die GEPO-Posten oft die nächstgelegenen und kundenfreundlichsten Stellen.

Wir fragen den Regierungsrat deshalb an:

1. Warum wurde bei der Änderung der Verordnung 143.2 im Jahr 2002 betreffend Entgegennahme der Meldung von Ausweisverlusten § 5 die kommunalen Polizeien ausgenommen?

2. Gab es in den Jahren 1992 bis 2002 Beanstandungen in Bezug auf die Aufnahme der Verlustanzeigen von Pass- und Identitätskarten durch die kommunalen Polizeien?

3. Wie beurteilt der Regierungsrat die fehlende Möglichkeit, den Ausweisverlust von Pass- und Identitätskarten bei den kommunalen Polizeien zu melden, im Hinblick auf die vom Regierungsrat angestrebte Bürgernähe?

4. Ist der Regierungsrat auch der Meinung, dass ein Ausweisverlust schnell und an die nächstgelegene Polizeistelle gemeldet werden sollte?

Auf Antrag der Direktion für Soziales und Sicherheit

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Interpellation Renate Büchi-Wild, Richterswil, und Thomas Hardegger, Rümlang, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Gemäss Art. 8 des Ausweisgesetzes vom 22. Juni 2001 (AwG, SR 143.1) ist jeder Verlust eines Ausweises der Polizei anzuzeigen. Diese gibt den Verlust in das automatische Fahndungssystem RIPOL ein. RIPOL übermittelt die Verlustanzeige automatisch an das Informationssystem des Bundes ISA, das der Verhinderung von unberechtigten Mehrfachausstellungen eines Ausweises für dieselbe Person und der Verhinderung missbräuchlicher Verwendung dient (Art. 11 AwG).

Im Hinblick auf das Inkrafttreten des Ausweisgesetzes am 1. Oktober 2002 mussten die kantonalen Ausführungsbestimmungen angepasst werden. Von den kommunalen Polizeien verfügen einzig die Stadtpolizeien von Zürich und Winterthur über die Berechtigung zur Abfrage im Abrufverfahren von RIPOL und ISA zwecks Identitätsabklärung und Aufnahme von Verlustanzeigen. Entsprechend sind sie neben der Kantonspolizei in § 5 der Verordnung über den Schweizer Pass und die Identitätskarte vom 27. November 2002 (LS 143.2) als diejenigen Polizeistellen aufgeführt, die Verlustmeldungen ausstellen. Die entsprechenden Einträge in die Register nimmt ausschliesslich die Kantonspolizei vor.

Zu Frage 2:

Vor Erlass des Ausweisgesetzes wurden lediglich die als gestohlen sowie die im Ausland als verloren gemeldeten Ausweise in die Fahndungsdatei RIPOL aufgenommen. Ausweisverluste wurden mit damals üblichen Verlustkarten bearbeitet, und die Archivkopie wurde bei der Sachfahndung der Kantonspolizei abgelegt. Mit der gesetzlichen Ausdehnung der Ausschreibung auf die verlorenen Ausweise und deren Menge wurde die Bearbeitung der Verluste mit EDV-Mitteln unumgänglich und die Berechtigung zur Ausstellung von Verlustmeldungen auf die über RIPOL-Zugriff verfügenden Polizeien beschränkt.

Zu Fragen 3 und 4:

Das am 1. Januar 2006 in Kraft getretene Polizeiorganisationsgesetz (POG, LS 551.1) vom 29. November 2004 ermöglicht es den Polizeien, einander Zugriff auf ihre Datenbestände zu gewähren, soweit es zur Erfüllung der polizeilichen Aufgaben notwendig ist (§34 POG). Im Rahmen des Anschlusses von Gemeindepolizeien an das Polizei-Informationssystem POLIS prüft die Direktion für Soziales und Sicherheit, ob eine Anpassung der Verfahrensabläufe bei Ausweisverlusten unter Wahrung einer sicheren Identitätsabklärung möglich ist und eine entsprechende Änderung der Verordnung über den Schweizer Pass und die Identitätskarte vorgenommen werden kann. Könnten künftig Gemeindepolizeien Ausweisverlustanzeigen entgegennehmen, läge dies sowohl im Interesse einer bürgernahen Verwaltung als auch einer effizienten Fahndungsarbeit der Polizei, die eine rasche Aufnahme der Verlustmeldungen in die Ausschreibungssysteme verlangt.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion für Soziales und Sicherheit.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi